



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herrn Ortsvorsteher
Wolfgang Gottschalk
Rathaus
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Herr Schliffer

Haus 2, Etage 3, Zimmer 2-304

Tel.: 06172 999-4832
Fax: 06172 999-9800

verkehrsbehoerde@hochtaunuskreis.de

Az.: 40.80.32/19-2022

21. Februar 2022

Errichtung einer Fußgänger Überquerungshilfe am Ortsteingang von Schneidhain

- Ihre Anfrage vom 08.10.2021

Sehr geehrter Herr Gottschalk,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge von personellen und organisatorischen Änderungen komme ich erst heute dazu, ihr Schreiben vom 08.10.2021 aus Sicht der für die Bundesstraße B 455 in Königstein-Schneidhain zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantworten. Hierfür bitte ich um ihr Verständnis.

Zu ihrer Anfrage möchte ich zunächst informieren, dass für die Durchsetzung bzw. Überwachung der angeordneten und zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt der B 455, Wiesbadener Straße, am Ortseingang von Königstein – Schneidhain das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Königstein im Taunus zuständig ist.

Unabhängig hiervor begehren sie die Einrichtung einer baulichen Querungshilfe (Verkehrinsel) oder das Anlegen eines Fußgängerüberweges (Zebrastrifen).

Fußgängerüberwege im Sinne des § 26 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind nach Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO und zu den Zeichen 293 (Markierung Fußgängerüberweg) und Zeichen 350 (Verkehrszeichen Fußgängerüberweg) anzuordnen. Konkretisiert werden diese Regelungen durch die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ).

Diese Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) legen Einsatzgrenzen für die Anlage von Fußgängerüberwegen fest. Demnach wird ein Anlegen eines Fuß-

gängerüberweges erst bei einer Verkehrsstärke von 300-450 Kfz. in der Spitzenstunde und gleichzeitig 50-100 querenden Fußgängern in der gleichen Spitzenstunde empfohlen. Eine Abweichung bei den querenden Fußgängern ist nur im Rahmen der Schulwegsicherung vorgesehen (30-50 querende Fußgänger in der Spitzenstunde). Nach statistischen Auswertungen verfügt dieser Bereich, wohl auch bedingt durch die Ortsrandlage, nicht über die im Verhältnis zur Verkehrsmenge erforderliche Anzahl querender Fußgänger.

Jedoch werden nicht nur die für eine empfohlene Anlage von Fußgängerüberwegen erforderlichen Einsatzgrenzen nicht erreicht, sondern auch die Anforderungen an eine bauliche Ausgestaltung können nicht erfüllt werden. Bei der Anlage eines Fußgängerüberweges hat ein barrierefreier Ausbau der Gehwege zu erfolgen. Hierfür wird eine Mindestbreite von 2,00 m je Gehwegseite benötigt, um die vorgeschriebenen, taktilen Elemente aufzubringen. Das Anlegen eines Fußgängerüberweges ist im besagten Streckenabschnitt der B 455, Wiesbadener Straße, lediglich zwischen den einmündenden Straßen "An den Geierwiesen" und "Milcheshohl" möglich. Die Gehwegbreiten in diesem Bereich sind nicht ausreichend zur Umsetzung der baulichen Anfordrungen. Eine Änderung des Straßenquerschnitts zur Verbreiterung der Gehwege kommt auf Grund der Klassifizierung und Funktion der Wiesbadener Straße als Bundesstraße (u. a. dient sie dem überörtlichen Verkehr und dem Schwerlastverkehr) nicht in Betracht. Somit werden neben den Einsatzgrenzen auch die baulichen Anforderungen nicht erfüllt.

Die von ihnen vorgeschlagene Lösung mittels Einrichtung einer Verkehrsinsel (bauliche Querungshilfe) scheidet ebenfalls auf Grund des Straßenquerschnitts der Wiesbadener Straße aus. Hierfür bedarf es eines Straßenraumes von 14,00 m zwischen den Bebauungen bzw. den Grundstücksgrenzen. Hierbei sind 2,50 m für die Verkehrsinsel und 3,75 m je Fahrspur (u. a. wegen der Schildbreite der Winterdienstfahrzeuge) sowie je 2,00 m für die Gehwege zu berücksichtigen. Der tatsächliche Straßenquerschnitt ermöglicht keinen Bau einer Verkehrsinsel als Querungshilfe.

In diesem Zusammenhang kann ihr hypothetische Annahme eines deutlichen Anstiegs von querenden Ausflüglern im Hinblick auf einen angedachten Wanderparkplatz zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden.

In dem Einmündungsbereich B 455, Wiesbadener Straße / An den Geierwiesen wurde von meiner Straßenverkehrsbehörde die Reduzierung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h verkehrsrechtlich angeordnet. Im Zusammenspiel mit einer Geschwindigkeitsüberwachung durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Königstein im Taunus ist davon auszugehen, dass eine sichere Querung für Fußgänger gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schliiffer